

03.11.2020

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

A Problem

Vor jeder Landtagswahl ist das Landtagswahlrecht zu überprüfen und unter Berücksichtigung der Entwicklung insbesondere des Bundeswahlrechts und der Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis fortzuschreiben. Darüber hinaus sind die Vorschriften ggf. an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen. Bei dem Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz - LWahlG) hat die Prüfung vor allem folgenden Änderungsbedarf - in der Reihenfolge der Vorschriften - ergeben:

§ 9 Absatz 2 Satz 1 LWahlG sieht im Landeswahlausschuss für Landtagswahlen eine Mitwirkung von Richterinnen oder Richtern des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bisher nicht vor. Damit ist eine mit dem Landeswahlausschuss für Bundestags- bzw. Europawahlen vergleichbare Zusammensetzung nicht mehr gewährleistet.

Nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19, unter Bezugnahme auf BVerfGE 130, 212) erscheint das Einteilungskriterium „Einwohnerzahl“ in § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 LWahlG, das bereits in der Vergangenheit als „deutsche Einwohnerzahl“ (vgl. § 3 Absatz 1 Bundeswahlgesetz) ausgelegt wurde, nicht mehr sinnvoll. Gleiches gilt für die ausschließliche Abweichungsobergrenze von 20 % im bisherigen § 13 Absatz 2 Satz 3 LWahlG. Laut Verfassungsgerichtshof gebietet die Wahlrechtsgleichheit eine Wahlkreiseinteilung auf der Grundlage der Wahlberechtigten, d. h. ohne Berücksichtigung der minderjährigen deutschen Bevölkerung. Eine Abweichung vom Durchschnittswert von bis zu 15 % sei in der Regel vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt; für eine ausnahmsweise Überschreitung dieser Toleranzgrenze zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge müssten allerdings verfassungslegitime Rechtfertigungsgründe vorliegen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen.

Datum des Originals: 03.11.2020/Ausgegeben: 06.11.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Im Falle der Änderung von Einteilungskriterium und Abweichungsobergrenze und wegen der dynamischen Bevölkerungsentwicklung im Land bedarf auch die Anlage zu § 13 Absatz 1 Satz 2 LWahlG, in der die Einteilung der 128 Landtagswahlkreise beschrieben wird, der Anpassung. Nach rechnerischer Fortschreibung der aktuellen Daten durch den Landesbetrieb IT.NRW, ausgehend vom Stand 31. Dezember 2017, werden zum 31. Dezember 2021 in 8 Wahlkreisen die Wahlberechtigtenzahlen um mehr als 20 % von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl abweichen, in 23 Wahlkreisen um 15 bis 20 % und in 3 Wahlkreisen um 14,5 bis 14,9 %, so dass insoweit eine Neueinteilung von 34 Wahlkreisen - unter Einbeziehung ihrer Nachbarwahlkreise - erforderlich wird. Daneben zeigt eine regionale Betrachtung der Wahlberechtigtenzahlen in den Regierungsbezirken, dass der Regierungsbezirk Düsseldorf statt derzeit 38 idealerweise nur 36,3 und der Regierungsbezirk Köln statt derzeit 30 inzwischen 31,9 Wahlkreise haben müsste. In den übrigen Regierungsbezirken beträgt die Abweichung vom Idealwert maximal 0,4 Wahlkreise, so dass dort kein Anlass für einen Ausgleich besteht.

Über die Situation ist dem Landtag zuletzt am 20.08.2020 unter Auflistung aller betroffenen Wahlkreise mit entsprechenden Neueinteilungsvorschlägen berichtet worden (LT-Vorlage 17/3756).

In NRW wurde der Wahlrechtsausschlussgrund „Bestellung eines Betreuers in allen Angelegenheiten nicht nur durch einstweilige Anordnung“ durch das Erste allgemeine Gesetz zur Stärkung der Sozialen Inklusion in Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 442) aus § 2 LWahlG und § 8 KWahlG gestrichen. Seither ist hierzulande bei Landtags- und Kommunalwahlen vom Wahlrecht nur noch ausgeschlossen, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt. Eine Präzisierung der Regelungen über die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts wurde seinerzeit nicht vorgenommen. Nachdem auch der Bundesgesetzgeber durch das Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I. S. 834) den Wahlrechtsausschlussgrund der Vollbetreuung im Bundeswahlgesetz und im Europawahlgesetz aufgehoben und zugleich die Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts bestimmt hat (§ 14 BWahlG), stimmen Bundestags- und Landtagswahlrecht an dieser Stelle nicht mehr überein.

Bei der Verbreitung des Corona-Virus seit dem Spätwinter 2020 hat sich in einigen Ländern - nicht in NRW wegen des Wahltermins erst im September - anlässlich einzelner Kommunalwahlen gezeigt, dass Situationen eintreten können, in denen die Durchführung von Versammlungen zur Kandidatenaufstellung in dem dafür vorgesehenen Zeitraum nicht möglich ist. Das Landeswahlgesetz (vgl. § 18 Absatz 1 und § 20 Absatz 3 Satz 1) sieht derzeit einen Verzicht auf die Durchführung von Aufstellungsversammlungen auch in Extremsituationen nicht vor.

B Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf trägt dem beschriebenen Änderungsbedarf Rechnung.

Künftig werden auch dem Landeswahlausschuss für die Landtagswahlen zwei Richterinnen oder Richter des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen angehören, die die Landeswahlleiterin/der Landeswahlleiter auf Vorschlag der Gerichtspräsidentin/des Gerichtspräsidenten beruft.

Die Ersetzung des Einteilungskriteriums „Einwohnerzahl“ durch das Merkmal „Wahlberechtigtenzahl“ in § 13 Absatz 2 Satz 2 und 3 LWahlG erscheint nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 konsequent.

Folgerichtig ist nach diesem Urteil auch die Einfügung einer Sollvorschrift mit einer Abweichungstoleranz bis zu 15 % in § 13 Absatz 2 Satz 3 LWahlG, wenn keine Gründe verfassungsrechtlicher Qualität vorliegen, die laut VerfGH eine Überschreitung bis zu 20 % rechtfertigen könnten. Die Sollvorschrift ist an § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bundeswahlgesetz angelehnt.

Die Anlage zu § 13 Absatz 1 Satz 2 LWahlG wird fortgeschrieben, indem die oben angesprochenen Wahlkreise unter Einbeziehung ihrer Nachbarwahlkreise anders zugeschnitten werden, so dass eine Verletzung der 15 %-Grenze auf der Basis der Wahlberechtigtenzahlen bei der Landtagswahl 2022 vermieden wird.

Damit einher geht die Verlagerung eines Wahlkreises aus dem Raum Duisburg/Wesel (Regierungsbezirk Düsseldorf) in den Raum Rhein-Erft-Kreis/Rhein-Sieg-Kreis (Regierungsbezirk Köln), um den bezirksübergreifenden Ausgleich herzustellen.

§ 26 LWahlG wird analog zum Kommunalwahlrecht um Regelungen zur zulässigen Assistenz bei der Stimmabgabe ergänzt, die sich an das Bundeswahlrecht anlehnen.

Die Verordnungsermächtigung für das für Inneres zuständige Ministerium in § 46 LWahlG wird - analog zu § 52 Absatz 4 Bundeswahlgesetz (BWG), vgl. BT-Drs. 19/20596 und 19/23197 - für die kommende Landtagswahl dahingehend erweitert, dass das Ministerium im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtags Regelungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern durch Parteien und Wählergruppen treffen kann, die ausnahmsweise bei entsprechendem Erfordernis auch eine Benennung ohne Aufstellungsversammlung (§ 18 Absatz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1 LWahlG) ermöglichen. Voraussetzung ist, dass der Landtag - im Verhinderungsfall der Wahlprüfungsausschuss des Landtages (§ 8 Wahlprüfungsgesetz NW) - feststellt, dass die Durchführung von Aufstellungsversammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist.

Der Gesetzentwurf enthält ansonsten keine Übergangsregelungen anlässlich der Corona-Pandemie wie das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (z. B. spätere Einreichung der Wahlvorschläge, Reduzierung der erforderlichen Unterstützungssunterschriften, Option zur Verringerung der Stimmbezirke), weil er grundsätzlich auf dauerhafte Änderungen des Landeswahlgesetzes gerichtet ist und bereits Anfang 2021 in Kraft treten soll. Insoweit bleibt die weitere Entwicklung bis zur Landtagswahl voraussichtlich im Mai 2022 abzuwarten.

C Alternativen

Der Landeswahlausschuss für die Landtagswahlen könnte weiterhin ohne die beiden Richter/innen des Oberverwaltungsgerichts und damit unter Verzicht auf eine Harmonisierung mit dem Bundesrecht gebildet werden, wie es in einigen Ländern (z. B. Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern) der Fall ist.

Würde auf die Aufnahme der Wahlberechtigtenzahl als maßgebliches Kriterium für die Wahlkreiseinteilung in den Gesetzeswortlaut des § 13 Absatz 2 LWahlG verzichtet, müsste die Wahlberechtigtenzahl gleichwohl durch verfassungskonforme Auslegung einer weiterhin auf (deutsche) Einwohnerzahlen abstellenden Vorschrift berücksichtigt werden. Einer entsprechenden verfassungskonformen Auslegung des § 13 Absatz 2 LWahlG bedürfte es auch, wenn in seinem Wortlaut eine Sollvorschrift mit einer grundsätzlichen Abweichungsobergrenze von 15 % nicht verankert würde.

Bei der Wahlkreiseinteilung könnten für die Einhaltung der 15 %-Toleranzgrenze rechnerisch auch noch andere Zuschnitte in Betracht kommen, deren Vor- und Nachteile - unter Berücksichtigung der Vorgaben in § 13 Absatz 2 Satz 4 bis 6 LWahlG (grundsätzlich keine Durchschneidung kommunaler Grenzen, Wahrung örtlicher Zusammenhänge) - aber in jedem Einzelfall untersucht und bewertet werden müssten.

Anstelle der Regelung zulässiger Assistenz könnte der bisherige Rechtszustand beibehalten werden ohne die wünschenswerte Präzisierung, die der Rechtsklarheit und Rechtsvereinheitlichung dienen würde.

Statt einer Verordnungsermächtigung für Regelungen zur ausnahmsweise zulässigen Ernennung von Wahlbewerbern durch Wahlvorschlagsträger könnte eine gesetzliche Normierung erst dann erfolgen, wenn eine derartige Notlage eintritt. In diesem Fall könnte aber auch die Beschlussfähigkeit des Landtags im entscheidenden Zeitraum nicht gesichert sein.

Verzögerungen bei der Bewerberaufstellung würden sich nachteilig auf das Sammeln von Unterstützungsunterschriften auswirken, wozu sog. neue Parteien verpflichtet sind.

D Kosten

Durch den Gesetzentwurf werden keine zusätzlichen Kosten verursacht.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Justizministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Keine. § 43 LWahlG, wonach die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes in weiblicher oder männlicher Form geführt werden, gilt unverändert fort.

I Befristung

Die Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag wird turnusgemäß um fünf Jahre bis zum Ablauf des Jahres 2026 fortgeschrieben.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Viertes Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes

Artikel 1

Das Landeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Landeswahlausschuss besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem, zehn Beisitzern, die der Landtag aus seiner Mitte beruft, und zwei Richtern des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, die der Landeswahlleiter auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts beruft.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „und für jeden Richter“ eingefügt.

c) In Satz 4 werden nach dem Wort „Beisitzer“ die Wörter „und Richter“ eingefügt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993

§ 9

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung ernannt. Der Landeswahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht andere Wahlorgane zuständig sind.

(2) Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und zehn Beisitzern, die der Landtag aus seiner Mitte beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Der Landeswahlausschuß entscheidet in öffentlicher Sitzung. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen finden auf den Landeswahlausschuß die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags über die Landtagsausschüsse entsprechende Anwendung.

(...)

§ 11

(...)

2. § 11 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Bürgermeister ist befugt, folgende Daten geeignet erscheinender Wahlberechtigter zum Zweck ihrer erstmaligen Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder einer erneuten Berufung bei künftigen Wahlen zu verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
6. Bankverbindung und
7. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und ausgeübte Funktion.

Die Verarbeitung hat für künftige Wahlen zu unterbleiben, sofern die betroffene Person der Verarbeitung insoweit widersprochen hat. Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht zu unterrichten.“

(3) Der Bürgermeister ist befugt, soweit die betroffene Person nicht widersprochen hat, folgende Daten geeignet erscheinender Wahlberechtigter zum Zweck ihrer erstmaligen Berufung zu Mitgliedern von Wahlvorständen oder einer erneuten Berufung bei künftigen Wahlen zu verarbeiten:

1. Name,
2. Vorname,
3. Geburtsdatum,
4. Anschrift,
5. Telefonnummern und E-Mail-Adressen und
6. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen und ausgeübte Funktion.

Die betroffene Person ist über das Widerspruchsrecht vor der Verarbeitung ihrer Daten schriftlich zu unterrichten.

(...)

§ 13

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Dezember 2014“ durch die Angabe „August 2020“ ersetzt.

(1) Das Land wird durch Gesetz in 128 Wahlkreise eingeteilt. Die Einteilung des Wahlgebietes ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Soweit bei der Einteilung der Wahlkreise auf Stadtbezirke, Stadtteile, Ortsteile, Wahlbezirke, Stimmbezirke oder statistische Bezirke abgestellt ist, gelten jeweils deren Grenzen nach dem Stand vom 31. Dezember 2014.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Wahlkreise sollen räumlich zusammenhängen. Sie sollen eine annähernd gleich große Wahlberechtigtenzahl aufweisen. Die Wahlberechtigtenzahl eines Wahlkreises soll von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl aller Wahlkreise nicht um mehr als 15 Prozent nach oben oder unten abweichen. Beträgt die Abweichung mehr als 20 Prozent, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.“

(2) Die Wahlkreise sollen räumlich zusammenhängen. Sie sollen eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen. Beträgt die Abweichung der Einwohnerzahl eines Wahlkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlkreise mehr als 20 vom Hundert, ist eine Neuabgrenzung vorzunehmen. Auf die Grenzen der Kreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.

(...)

§ 17

(...)

(5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Wahlprüfungsgesetzes NW).

4. In § 17 Absatz 5 Satz 2 werden nach der Angabe „NW“ die Wörter „vom 20. November 1951 (GV. NRW. S. 147), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (GV. NRW. S. 250) geändert worden ist“ eingefügt.

§ 21

(...)

(3) Der Kreiswahlausschuss und der Landeswahlausschuss entscheiden spätestens am siebenundvierzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellt sind, oder auf Grund einer Entscheidung

5. In § 21 Absatz 3 Satz 2 werden jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Landesverfassung“ durch die Wörter „Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), die zuletzt durch Gesetz vom 30. Juni 2020 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist,“ ersetzt.

nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

(...)

6. § 26 wird wie folgt geändert:

§ 26

(...)

- a) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Der Wähler kann seine Stimmen nur einmal und nur persönlich abgeben. Eine Stimmabgabe durch einen Vertreter anstelle des Wählers ist unzulässig.

(4) Der Wähler kann seine Stimmen nur persönlich abgeben. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Wahlurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(5) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Blinde oder sehbeeinträchtigte Wähler können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

- b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

(5) Das für Inneres zuständige Ministerium kann zulassen, daß an Stelle von

Stimmzetteln amtlich zugelassene Wahlgeräte verwendet werden.

§ 28

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister, der den Wahlschein ausstellt hat, in verschlossenem Wahlbrief

a) seinen Wahlschein,

b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr bei ihm eingeht.

7. In § 28 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson (§ 26 Abs. 4) dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist. Der Bürgermeister ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er ist Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

§ 46

(1) Das für Inneres zuständige Ministerium erlässt in der Landeswahlordnung die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften, insbesondere in

§ 3

über die Führung der Wählerverzeichnisse und Einsichtnahme in diese sowie über die Ausgabe von Wahlscheinen,

§§ 8 bis 12

über Bildung, Beschlußfassung und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände einschließlich der Briefwahlvorstände, über die Berufung in ein Wahlehenamt, über den Ersatz von Auslagen der Inhaber von Wahlehenämtern sowie die Pauschalierung dieses Auslagenersatzes,

§§ 13 bis 15

über die Einteilung der Stimmbezirke und über die Bekanntmachung der Stimmbezirke und Wahlräume,

§ 17

über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

§§ 18 bis 23

über Inhalt, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in Wahlkreisen und mit einer Landesliste bewerben, über das Verfahren für die Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge, über die Befugnisse der Vertrauenspersonen und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,

§ 24

über Form und Inhalt des Stimmzettels,

§ 26

über Wahlschutzvorrichtungen, Wahlurnen und die Stimmabgabe sowie über die Zulassung von Wahlgeräten und die Stimmabgabe am Wahlgerät,

§§ 28 und 31

über die Briefwahl,

§ 29

über die Feststellung des Wahlergebnisses, wobei besondere Bestimmungen über die Feststellung der am Wahlgerät abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen getroffen werden können,

§ 30

über die Ungültigkeit der Stimmzettel,

§§ 32 bis 35

über die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses, die Benachrichtigung der Gewählten und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,

§§ 36 bis 39
über die Durchführung von Nachwahlen,
Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen
und die Ersatzbestimmung von Vertretern,

§ 40
über die Erstattung der Wahlkosten,

§ 45
über die Wahlstatistik.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen, Klöstern sowie sozialtherapeutischen und Justizvollzugsanstalten unter Anpassung an die Besonderheiten dieser Einrichtungen geregelt werden.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung der Landtagswahl mit anderen Wahlen, um insbesondere die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen, in welcher Weise Bekanntmachungen zu veröffentlichen, in welchem Umfang amtliche Vordrucke zu verwenden und Vordrucke von Amts wegen zu beschaffen sind

(5) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Falle einer Auflösung des Landtags, einer Wiederholungswahl oder einer Ersatzwahl die im Landeswahlgesetz und in der Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine durch Rechtsverordnung abzukürzen.

8. Dem § 46 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen und Abweichungen der Parteien von

entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen zuzulassen, um die Benennung von Wahlbewerbern ohne Versammlungen soweit erforderlich zu ermöglichen. Voraussetzung ist, dass der Landtag zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 34 Satz 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmten Zeitraums liegt, feststellt, dass die Durchführung von Aufstellungsver-sammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Stehen einem rechtzeitigen Zusammentritt des Landtages unüberwindliche Hindernisse entgegen oder ist er nicht beschlussfähig, so entscheidet der nach § 8 des Wahlprüfungsgesetzes NW gebildete Ausschuss des Landtages über die Feststellung nach Satz 2 und die Zustimmung nach Satz 1. Durch Rechtsverordnung nach Satz 1 können Regelungen getroffen werden, die es den Parteien bei Vorliegen der in Satz 1 und 2 genannten Umstände ermöglichen, von entgegenstehenden Bestimmungen dieses Gesetzes, der Landeswahlordnung und, sofern eine Satzungsänderung wegen der in Satz 1 und 2 genannten Umstände und der in diesem Gesetz und der Landeswahlordnung bestimmten Fristen und Termine nicht mehr rechtzeitig möglich ist, ihrer Satzungen abzuweichen, insbesondere

1. um die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen unter Verringerung der satzungsgemäßen Zahl der Vertreter in der Vertreterversammlung oder anstatt durch eine Mitgliederversammlung durch eine Vertreterversammlung durchführen zu können,

2. um Mitglieder- oder Vertreterversammlungen in der Form mehrerer miteinander im Wege der elektronischen Kommunikation verbundener gleichzeitiger Teilversammlungen an verschiedenen Orten durchführen zu können,

3. um die Wahrnehmung des Vorschlagsrechts, des Vorstellungsrechts und der sonstigen Mitgliederrechte mit

Ausnahme der Schlussabstimmung über einen Wahlvorschlag ausschließlich oder zusätzlich im Wege elektronischer Kommunikation ermöglichen zu können und

4. um die Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für die Vertreterversammlungen im Wege der Briefwahl oder einer Kombination aus Urnenwahl und Briefwahl durchführen zu können.“

§ 47

9. In § 47 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.
10. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung.

Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ablauf des Jahres 2021 über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nummer 8 tritt am 30. September 2022 außer Kraft.

**Anlage zu § 13 Absatz 1 Landeswahlgesetz:
Beschreibung der Wahlkreise**

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
1	Aachen I	<p>Von der Stadt Aachen</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Aachen-Laurensberg Aachen-Richterich Aachen-Haaren Aachen-Mitte</p> <p>mit den Stadtteilen:</p> <p>10 Markt 13 Theater 14 Lindenplatz 15 St. Jakob 16 Westpark 17 Hanbruch 18 Hörn 21 Ponttor 22 Hansemannplatz 23 Soers 24 Jülicher Straße 25 Kalkofen 34 Rothe Erde 47 Marschierter 48 Hangeweier</p>
2	Aachen II	<p>Von der Stadt Aachen</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Aachen-Kornelimünster/Walheim Aachen-Brand Aachen-Eilendorf Aachen-Mitte</p> <p>mit den Stadtteilen:</p> <p>31 Kaiserplatz 32 Adalbertsteinweg 33 Panneschopp 35 Trierer Straße 36 Frankenberg 37 Forst 41 Beverau 42 Burtscheider Kurgarten 43 Burtscheider Abtei 46 Steinebrück</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
3	Aachen III	<p>Von der Städtereion Aachen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Alsdorf Baesweiler Herzogenrath Würselen</p>
4	Aachen IV	<p>Von der Städtereion Aachen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Eschweiler Monschau Roetgen Simmerath Stolberg (Rhld.)</p>
5	Rhein-Erft-Kreis I	<p>Vom Rhein-Erft-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bedburg Bergheim Elsdorf Pulheim</p>
6	Rhein-Erft-Kreis II	<p>Vom Rhein-Erft-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Frechen Hürth Kerpen mit den Stadtbezirken Möderath/Kerpen-Nord Blatzheim Buir Manheim/Manheim-neu Sindorf Horrem Neu-Bottenbroich/Horrem-Nord-Ost</p>
7	Rhein-Erft-Kreis III	<p>Vom Rhein-Erft-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Brühl Erfstadt Kerpen mit den Stadtbezirken Balkhausen,Brüggen/Türnich Kerpen Wesseling</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
8	Euskirchen I	<p>Vom Kreis Euskirchen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad Münstereifel Blankenheim Euskirchen Kall Mechernich Nettersheim Zülpich</p>
9	Heinsberg I	<p>Vom Kreis Heinsberg</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Gangelt Geilenkirchen Heinsberg Selfkant Übach-Palenberg Waldfeucht</p>
10	Heinsberg II	<p>Vom Kreis Heinsberg</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Erkelenz Hückelhoven Wassenberg Wegberg</p>
11	Düren I	<p>Vom Kreis Düren</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Aldenhoven Inden Jülich Langerwehe Linnich Merzenich Niederzier Nörvenich Titz Vettweiß</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
12	Düren II - Euskirchen II	<p>Vom Kreis Düren</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Düren Heimbach Hürtgenwald Kreuzau Nideggen</p> <p>Vom Kreis Euskirchen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Dahlem Hellenthal Schleiden</p>
13	Köln I	<p>Von der Stadt Köln</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Innenstadt mit dem Stadtteil: 102 Neustadt-Süd</p> <p>2 Rodenkirchen</p>
14	Köln II	<p>Von der Stadt Köln</p> <p>der Stadtbezirk 3 Lindenthal mit den Stadtteilen: 301 Klettenberg 302 Sülz 303 Lindenthal 304 Braunsfeld 305 Müngersdorf 306 Junkersdorf 307 Weiden 308 Lövenich</p>
15	Köln III	<p>Von der Stadt Köln</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>3 Lindenthal mit dem Stadtteil: 309 Widdersdorf</p> <p>4 Ehrenfeld</p> <p>5 Nippes mit dem Stadtteil: 501 Nippes</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
16	Köln IV	<p>Von der Stadt Köln</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>5 Nippes mit den Stadtteilen: 502 Mauenheim 503 Riehl 504 Niehl 505 Weidenpesch 506 Longerich 507 Bilderstöckchen</p> <p>6 Chorweiler</p>
17	Köln V	<p>Von der Stadt Köln</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>7 Porz 8 Kalk mit den Stadtteilen: 806 Merheim 807 Brück 808 Rath/Heumar</p>
18	Köln VI	<p>Von der Stadt Köln</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Innenstadt mit den Stadtteilen: 101 Altstadt-Süd 103 Altstadt-Nord 104 Neustadt-Nord 105 Deutz</p> <p>8 Kalk mit den Stadtteilen: 801 Humboldt (Gremberg) 802 Kalk 803 Vingst 804 Höhenberg 805 Ostheim 809 Neubrück</p>
19	Köln VII	<p>Von der Stadt Köln</p> <p>der Stadtbezirk 9 Mülheim</p>
20	Leverkusen	<p>Stadt Leverkusen</p>
21	Rheinisch-Bergischer Kreis I	<p>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bergisch Gladbach Rösrath</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
22	Rheinisch-Bergischer Kreis II	<p>Vom Rheinisch-Bergischen Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Burscheid Kürten Leichlingen (Rhld.) Odenthal Overath Wermelskirchen</p>
23	Oberbergischer Kreis I	<p>Vom Oberbergischen Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Gummersbach Hückeswagen Lindlar Marienheide Wipperfürth</p>
24	Oberbergischer Kreis II	<p>Vom Oberbergischen Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bergneustadt Engelskirchen Morsbach Nümbrecht Reichshof Waldbröl Wiehl</p>
25	Rhein-Sieg-Kreis I	<p>Vom Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Eitorf Von der Stadt Hennef (Sieg) die Stimmbezirke 011, 012, 021, 022, 031, 032, 041, 042, 051, 052, 061, 062, 070, 080, 090, 100, 111, 121, 122, 141, 142, 151, 152, 161, 162, 181, 182, 191, 192, 201 und 202</p> <p>Much Neunkirchen-Seelscheid Ruppichteroth Windeck</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
26	Rhein-Sieg-Kreis II	<p>Vom Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad-Honnef Von der Stadt Hennef (Sieg) die Stimmbezirke 112, 131, 132, 171 und 172 Königswinter Meckenheim Wachtberg</p>
27	Rhein-Sieg-Kreis III – Euskirchen III	<p>Vom Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Alfter Bornheim Rheinbach Swisttal</p> <p>Vom Kreis Euskirchen</p> <p>die Gemeinde:</p> <p>Weilerswist</p>
28	Rhein-Sieg-Kreis IV	<p>Vom Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>die Stadt Sankt-Augustin mit dem Stadtteil Menden</p> <p>die Städte:</p> <p>Niederkassel Troisdorf</p>
29	Rhein-Sieg-Kreis V	<p>Vom Rhein-Sieg-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Lohmar Siegburg Sankt-Augustin mit den Stadtteilen Birlinghoven, Buisdorf, Hangelar, Meindorf, Mülldorf, Niederpleis Ort</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
30	Bonn I	<p>Von der Stadt Bonn</p> <p>die Kommunalwahlbezirke 01 Bonn-Zentrum 02 Bonn-Castell/Rheindorf-Süd 03 Innere Nordstadt 04 Baumschulviertel/Südstadt 05 Neu-Tannenbusch/Buschdorf 06 Auerberg/Graurheindorf 07 Tannenbusch 08 Dransdorf/Lessenich/Meßdorf 13 Äußere Nordstadt vom Kommunalwahlbezirk 14 Eendenich II die Stimmbezirke 141 142 144 31 Beuel-Zentrum 32 Schwarzrheindorf/Vilich-Rheindorf/Com- bahn 33 Pützchen/Bechlinghoven/Holtorf/Ungarten 34 Beuel-Süd/Limperich 35 Holzlar/Hoholz 36 Küdinghoven/Ramersdorf/Oberkassel 37 Vilich/Geislar/Vilich-Müldorf</p>
31	Bonn II	<p>Von der Stadt Bonn</p> <p>die Kommunalwahlbezirke 09 Eendenich I 10 Poppelsdorf 11 Kessenich 12 Dottendorf/Gronau vom Kommunalwahlbezirk 14 Eendenich II die Stimmbezirke 143 145 15 Venusberg/Ippendorf 16 Röttgen/Ückesdorf 21 Friesdorf 22 Villenviertel/Rüngsdorf 23 Plittersdorf/Hochkreuz 24 Bad Godesberg-Mitte 25 Heiderhof/Muffendorf 26 Pennenfeld/Lannesdorf 27 Mehlem 41 Lengsdorf/Brüser Berg 42 Duisdorf/Finkenhof/Lengsdorf 43 Duisdorf/Medinghoven</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
32	Wuppertal I	<p>Von der Stadt Wuppertal</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>5 Barmen mit den Kommunalwahlbezirken: 51 Barmen-Mitte 53 Loh-Unterbarmen</p> <p>6 Oberbarmen mit den Kommunalwahlbezirken: 61 Oberbarmen 62 Wichlinghausen-Süd 63 Wichlinghausen-Nord 64 Nächstebreck</p> <p>7 Heckinghausen mit den Kommunalwahlbezirken: 71 Heckinghausen-West 72 Heckinghausen-Ost</p> <p>8 Langerfeld-Beyenburg mit den Kommunalwahlbezirken: 81 Langerfeld-Nord 82 Langerfeld-Süd-Beyenburg</p> <p>9 Ronsdorf mit den Kommunalwahlbezirken: 91 Ronsdorf-Ost 92 Ronsdorf-West</p>
33	Wuppertal II	<p>Von der Stadt Wuppertal</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>0 Elberfeld mit den Kommunalwahlbezirken: 01 Elberfeld-Mitte 03 Höchsten 04 Ostersbaum 05 Griffenberg 06 Friedrichsberg</p> <p>2 Uellendahl-Katernberg</p> <p>5 Barmen mit den Kommunalwahlbezirken: 52 Sedansberg-Rott 54 Clausen-Hatzfeld 55 Kothen-Lichtenplatz</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
34	Wuppertal III - Solingen II	<p>Von der Stadt Wuppertal</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>0 Elberfeld mit dem Kommunalwahlbezirk: 02 Hombüchel</p> <p>1 Elberfeld-West 3 Vohwinkel 4 Cronenberg</p> <p>Von der Stadt Solingen</p> <p>die Stadtbezirke: Gräfrath Wald mit den Kommunalwahlbezirken: 32 Altenhof-Wittkulle 33 Wald-Mitte-Eigen 34 Fuhr-Hegelring-Bausmühle</p>
35	Solvingen I – Remscheid II	<p>Von der Stadt Solingen</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Mitte Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid Burg/Höhscheid Wald mit dem Kommunalwahlbezirk: 31 Rosenkamp-Weyer</p> <p>Von der Stadt Remscheid</p> <p>der Kommunalwahlbezirk: 7 Reinshagen</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
36	Remscheid I - Oberbergischer Kreis III	<p>Von der Stadt Remscheid</p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>1 Remscheid-Zentrum 2 Scheid 3 Altstadt / Steinberg 4 Stadtpark 5 Honsberg / Blumental 6 Kremenholl 8 Vieringhausen 9 Rath / Holz 10 Hasten 11 Holscheidsberg / Haddenbach 12 Hohenhagen 13 Bökerhöhe / Wüstenhagen 14 Zentralpunkt / Struck 15 Bliedinghausen 16 Rosenhügel / Ehringhausen 17 Lennep-Zentrum 18 Christhausen 19 Hackenberg 20 Hasenberg 21 Trecknase / Bergisch Born 22 Jägerwald / Diepmannsbach 23 Lüttringhausen-Zentrum 24 Klausen-West 25 Klausen-Ost 26 Kranen / Westen</p> <p>Vom Oberbergischen Kreis</p> <p>die Gemeinde Radevormwald</p>
37	Mettmann I	<p>Vom Kreis Mettmann</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Hilden mit den Kommunalwahlbezirken: 3010 bis 3050 3070 bis 3100 Langenfeld (Rhld.) Monheim am Rhein</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
38	Mettmann II	<p>Vom Kreis Mettmann</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Erkrath Haan Hilden</p> <p>mit den Kommunalwahlbezirken: 3060 3110 bis 3220</p> <p>Mettmann mit den Kommunalwahlbezirken: 5010 5040 bis 5100</p>
39	Mettmann III – Mülheim II	<p>Vom Kreis Mettmann</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Heiligenhaus Ratingen</p> <p>Von der Stadt Mülheim</p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>26 Saarner Kuppe 27 Saarn-Süd/Mintard/Selbeck</p>
40	Mettmann IV	<p>Vom Kreis Mettmann</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Mettmann mit den Kommunalwahlbezirken: 5020 5030 5110 bis 5200</p> <p>Velbert Wülfrath</p>
41	Düsseldorf I	<p>Von der Stadt Düsseldorf</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Altstadt, Carlstadt, Stadtmitte, Pempelfort, Derendorf, Golzheim</p> <p>5 Stockum, Lohausen, Kaiserswerth, Wittlaer, Kalkum, Angermund</p> <p>6 mit den Stadtteilen Lichtenbroich, Unterrath und Mörsebroich</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
42	Düsseldorf II	<p>Von der Stadt Düsseldorf</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>2 Flingern-Nord, Flingern-Süd, Düsseltal 6 mit dem Stadtteil Rath 7 Gerresheim, Grafenberg, Ludenberg, Hubbel- rath, Knittkuhl 8 mit den Stadtteilen Eller, Lierenfeld</p>
43	Düsseldorf III	<p>Von der Stadt Düsseldorf</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>3 Oberbilk, Unterbilk, Bilk, Friedrichstadt, Hafen, Hamm, Flehe, Volmerswerth 4 Oberkassel, Heerdt, Lörick, Niederkassel</p>
44	Düsseldorf IV	<p>Von der Stadt Düsseldorf</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>8 mit den Stadtteilen Vennhausen, Unterbach 9 Wersten, Holthausen, Reisholz, Benrath, Urden- bach, Hassels, Itter, Himmelgeist 10 Garath, Hellerhof</p>
45	Rhein-Kreis Neuss I	<p>Vom Rhein-Kreis Neuss</p> <p>die Gemeinde Neuss</p>
46	Rhein-Kreis Neuss II	<p>Vom Rhein-Kreis Neuss</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Dormagen Grevenbroich Jüchen</p> <p style="padding-left: 40px;">mit den Kommunalwahlbezirken: 14.1 bis 17.1</p> <p>Rommerskirchen</p>
47	Rhein-Kreis Neuss III	<p>Vom Rhein-Kreis Neuss</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Jüchen</p> <p style="padding-left: 40px;">mit den Kommunalwahlbezirken: 1.1 bis 13.1 18.1 19.1</p> <p>Kaarst Korschenbroich Meerbusch</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
48	Krefeld I - Viersen III	<p>Von der Stadt Krefeld</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Krefeld-West 5 Krefeld-Süd 6 Krefeld-Fischeln 7 Krefeld-Oppum-Linn</p> <p>Vom Kreis Viersen</p> <p>die Gemeinde Tönisvorst</p>
49	Krefeld II	<p>Von der Stadt Krefeld</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>2 Krefeld-Nord 3 Krefeld-Hüls 4 Krefeld-Mitte 8 Krefeld-Ost 9 Krefeld-Uerdingen</p>
50	Mönchengladbach I	<p>Von der Stadt Mönchengladbach</p> <p>die Stadtteile:</p> <p>205 Lürrip 206 Hardterbroich-Pesch 207 Bungt 208 Giesenkirchen-Nord 209 Schelsen 210 Giesenkirchen-Mitte 301 Schloss Rheydt 302 Bonnenbroich-Geneicken 303 Rheydt 304 Mülfort 305 Heyden 306 Geistenbeck 307 Pongs 308 Schrievers 309 Grenzlandstadion 310 Schmölderpark 311 Hockstein 312 Odenkirchen-West 313 Odenkirchen-Mitte 314 Sasserath 401 Wickrath-Mitte 402 Wickrath-West 403 Wickrathberg 404 Wanlo</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
51	Mönchengladbach II	<p>Von der Stadt Mönchengladbach</p> <p>die Stadtteile:</p> <p>101 Windberg 102 Eicken 103 Am Wasserturm 104 Gladbach 105 Waldhausen 106 Westend 107 Dahl 108 Ohler 109 Hardt-Mitte 110 Venn 111 Hardter Wald 201 Bettrath-Hoven 202 Flughafen 203 Neuwerk-Mitte 204 Uedding 405 Hehn 406 Holt 407 Hauptquartier 408 Rheindahlen-Land 409 Rheindahlen-Mitte</p>
52	Viersen I	<p>Vom Kreis Viersen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Schwalmtal Viersen Willich</p>
53	Viersen II	<p>Vom Kreis Viersen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Brüggen Grefrath Kempen Nettetal Niederkrüchten</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
54	Kleve I	<p>Vom Kreis Kleve</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Geldern Issum Kalkar Kerken Kevelaer Rheurdt Straelen Uedem Wachtendonk Weeze</p>
55	Kleve II	<p>Vom Kreis Kleve</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bedburg-Hau Emmerich am Rhein Goch Kleve Kranenburg Rees</p>
56	Oberhausen I	<p>Von der Stadt Oberhausen</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Alt-Oberhausen Osterfeld</p>
57	Oberhausen II - Wesel I	<p>Von der Stadt Oberhausen</p> <p>der Stadtbezirk Sterkrade</p> <p>Vom Kreis Wesel</p> <p>die Gemeinde Dinslaken</p>
58	Wesel II	<p>Vom Kreis Wesel</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Alpen Kamp-Lintfort Rheinberg Sonsbeck von der Stadt Wesel der Stadtteil Büderich Xanten</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
59	Wesel III	<p>Vom Kreis Wesel</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Hamminkeln Hünxe Schermbeck Voerde von der Stadt Wesel die Stadtteile Wesel Flüren Obrighoven-Lackhausen Bislich</p>
60	Wesel IV	<p>Vom Kreis Wesel</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Neukirchen-Vluyn Moers</p>
61	Duisburg I	<p>Von der Stadt Duisburg</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>500 Mitte mit den Ortsteilen: 501 Altstadt 505 Neudorf-Nord 506 Neudorf-Süd 507 Dellviertel 508 Hochfeld 509 Wanheimerort</p> <p>700 Süd</p>
62	Duisburg II	<p>Von der Stadt Duisburg</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>100 Walsum 400 Homberg/Ruhrort/Baerl mit den Ortsteilen: 402 Alt-Homberg 403 Hochheide 404 Baerl</p> <p>600 Rheinhausen</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
63	Duisburg III	<p>Von der Stadt Duisburg</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>200 Hamborn 300 Meiderich/Beeck 400 Homberg/Ruhrort/Baerl mit dem Ortsteil: 401 Ruhrort 500 Mitte mit den Ortsteilen: 502 Neuenkamp 503 Kaßlerfeld 504 Duissern</p>
64	Mülheim I	<p>Von der Stadt Mülheim an der Ruhr</p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>01 Stadtmitte-Zentrum 02 Eppinghofen-Nordwest 03 Eppinghofen-Ost 04 Stadtmitte-Ost 05 Kahlenberg 06 Holthausen-Süd 07 Holthausen-Nord 08 Heißen-Süd, Heimaterde 09 Heißen-Mitte 10 Heißen-Ost 11 Winkhausen 12 Mellinghofen 13 Dümpten-Süd 14 Dümpten Nordost 15 Dümpten-Nordwest 16 Dümpten-Styrum 17 Styrum-Nord 18 Styrum-Süd 19 Speldorf-Nordwest 20 Speldorf-Süd 21 Speldorf-Nordost 22 Broich-Nord 23 Broich-Süd 24 Saarn-Zentrum 25 Saarn-Siedlungen</p>
65	Essen I	<p>Von der Stadt Essen</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>IV Borbeck V Altenessen/Karnap/Vogelheim</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
66	Essen II	<p>Von der Stadt Essen</p> <p>die Stadtteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> 6 Südostviertel 11 Huttrop 34 Steele 35 Kray 36 Frillendorf 37 Schonebeck 38 Stoppenberg 39 Katernberg 45 Freisenbruch 46 Horst 47 Leithe
67	Essen III	<p>Von der Stadt Essen</p> <p>die Stadtteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1 Stadtkern 2 Ostviertel 3 Nordviertel 4 Westviertel 5 Südviertel 7 Altendorf 8 Frohnhausen 9 Holsterhausen 10 Rüttenscheid 15 Fulerum 28 Haarzopf 41 Margaretenhöhe
68	Essen IV	<p>Von der Stadt Essen</p> <p>die Stadtteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> 12 Rellinghausen 13 Bergerhausen 14 Stadtwald 26 Bredeney 27 Schuir 29 Werden 30 Heidhausen 31 Heisingen 32 Kupferdreh 33 Byfang 42 Fischlaken 43 Überraehr-Hinsel 44 Überraehr-Holthausen 48 Burgalterndorf 49 Kettwig

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
69	Recklinghausen I	<p>Vom Kreis Recklinghausen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Recklinghausen Oer-Erkenschwick</p>
70	Recklinghausen II	<p>Vom Kreis Recklinghausen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Herten Marl</p> <p>mit den Stadtteilen:</p> <p>11 Stadtkern 12 Alt-Marl 13 Brassert 14 Drewer-Nord 15 Drewer-Süd 21 Hüls-Nord 22 Hüls-Süd 30 Marl-Hamm 40 Chemiezone 60 Sinsen-Lenkerbeck</p>
71	Recklinghausen III	<p>Vom Kreis Recklinghausen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Datteln</p> <p>mit den Stadtbezirken:</p> <p>190 Ahsen 280 Bauernschaft Ostleven</p> <p>Dorsten Haltern am See Marl</p> <p>mit dem Stadtteil:</p> <p>50 Polsum</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
72	Recklinghausen IV	<p>Vom Kreis Recklinghausen</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Castrop-Rauxel Datteln</p> <p style="padding-left: 40px;">mit den Stadtbezirken: 110 Stadtmitte 120 Hachhausen 130 Beisenkamp 140 Hagem 150 Hötting 160 Dümmer 170 Meckinghoven 180 Im Winkel 200 Horneburg 210 Emscher-Lippe 220 Schwakenburg 230 Bauernschaft Hagem 240 Bauernschaft Losheide 250 Bauernschaft Natrop 255 Natrop 260 Bauernschaft Pelkum 270 Bauernschaft Klostern 290 Bauernschaft Bockum 300 Bauernschaft Hachhausen 310 Bauernschaft Löringhof</p> <p>Waltrop</p>
73	Gelsenkirchen I – Recklinghausen V	<p>Von der Stadt Gelsenkirchen</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>2 Gelsenkirchen-Nord 3 Gelsenkirchen-West</p> <p>Vom Kreis Recklinghausen</p> <p>die Gemeinde Gladbeck</p> <p style="padding-left: 40px;">mit den Stadtbezirken: Mitte I Mitte II Zweckel Butendorf Brauck Rosenhügel</p>
74	Gelsenkirchen II	<p>Von der Stadt Gelsenkirchen</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>1 Gelsenkirchen-Mitte 4 Gelsenkirchen-Ost 5 Gelsenkirchen-Süd</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
75	Bottrop – Recklinghausen VI	Stadt Bottrop Vom Kreis Recklinghausen die Gemeinde Gladbeck mit den Stadtbezirken: Alt-Rentfort Rentfort-Nord Schultendorf Ellinghorst
76	Borken I	Vom Kreis Borken die Gemeinden: Bocholt Borken Isselburg Rhede
77	Borken II	Vom Kreis Borken die Gemeinden: Ahaus Gronau (Westf.) Heek Legden Schöppingen Stadtlohn Vreden
78	Coesfeld I - Borken III	Vom Kreis Coesfeld die Gemeinden: Billerbeck Coesfeld Rosendahl Vom Kreis Borken die Gemeinden: Gescher Heiden Raesfeld Reken Südlohn Velen

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
79	Coesfeld II	Vom Kreis Coesfeld die Gemeinden: Ascheberg Dülmen Lüdinghausen Nordkirchen Olfen Senden
80	Steinfurt I	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden: Altenberge Greven Horstmar Laer Metelen Neuenkirchen Nordwalde Ochtrup Steinfurt Wettringen
81	Steinfurt II	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden: Emsdetten Hörstel Ladbergen Rheine Saerbeck
82	Steinfurt III	Vom Kreis Steinfurt die Gemeinden: Hopsten Ibbenbüren Lengerich Lienen Lotte Mettingen Recke Tecklenburg Westerkappeln

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
83	Münster I - Steinfurt IV	<p>Von der Stadt Münster</p> <p>die Kommunalwahlbezirke 03 Kreuz 05 Uppenberg 06 Rumphorst 14 Kinderhaus-West 15 Kinderhaus-Ost/Sprakel 16 Coerde 17 Gelmer/Dyckburg 18 Handorf 19 Mauritz-Ost 31 Gievenbeck-Süd 32 Gievenbeck-Nord 33 Nienberge</p> <p>Vom Kreis Steinfurt</p> <p>die Gemeinde Altenberge</p>
84	Münster II	<p>Von der Stadt Münster</p> <p>die Kommunalwahlbezirke 04 Piusallee 07 Mauritz-Mitte 08 Herz-Jesu 09 Pluggendorf/Bahnhof 10 Schützenhof/Hafen 20 Gremmendorf 21 Wolbeck 22 Angelmodde 23 Berg Fidel 24 Hiltrup-Ost 25 Hiltrup-Mitte 26 Amelsbüren</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
85	Münster III – Coesfeld III	<p>Von der Stadt Münster</p> <p>die Kommunalwahlbezirke 01 Altstadt 02 Schloss 11 Geist/Pluggendorf 12 Aaseestadt 13 Düesberg 27 Albachten 28 Mecklenbeck 29 Roxel 30 Sentrup</p> <p>Vom Kreis Coesfeld</p> <p>die Gemeinden</p> <p>Nottuln Havixbeck</p>
86	Warendorf I	<p>Vom Kreis Warendorf</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Beelen Ennigerloh Oelde Ostbevern Sassenberg Telgte Warendorf</p>
87	Warendorf II	<p>Vom Kreis Warendorf</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Ahlen Beckum Drensteinfurt Everswinkel Sendenhorst Wadersloh</p>
88	Minden-Lübbecke I	<p>Vom Kreis Minden-Lübbecke</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Espelkamp Hille Hüllhorst Lübbecke Petershagen Preußisch Oldendorf Rahden Stemwede</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
89	Minden-Lübbecke II	<p>Vom Kreis Minden-Lübbecke</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Minden Porta Westfalica die Gemeinde Bad Oeynhausen mit den Stadtteilen Bad Oeynhausen Lohe Rehme</p>
90	Herford I	<p>Vom Kreis Herford</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Enger Herford Hiddenhausen Spenge</p>
91	Herford II - Minden-Lübbecke III	<p>Vom Kreis Herford</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bünde Kirchlengern Löhne Rödinghausen</p> <p>Vom Kreis Minden-Lübbecke</p> <p>die Gemeinde Bad Oeynhausen mit den Stadtteilen:</p> <p> Dehme Eidinghausen Volmerdingsen Werste Wulferdingsen</p>
92	Bielefeld I	<p>Von der Stadt Bielefeld</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Mitte Schildesche Gadderbaum</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
93	Bielefeld II	<p>Von der Stadt Bielefeld</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Heepen Brackwede Stieghorst Sennestadt Senne</p>
94	Gütersloh I - Bielefeld III	<p>Vom Kreis Gütersloh</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Borgholzhausen Halle (Westf.) Steinhagen Versmold Werther (Westf.)</p> <p>Von der Stadt Bielefeld</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Dornberg Jöllenbeck</p>
95	Gütersloh II	<p>Vom Kreis Gütersloh</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Gütersloh Harsewinkel Herzebrock-Clarholz</p>
96	Gütersloh III	<p>Vom Kreis Gütersloh</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Langenberg Rheda-Wiedenbrück Rietberg Schloß Holte-Stukenbrock Verl</p>
97	Lippe I	<p>Vom Kreis Lippe</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad Salzuflen Lage Leopoldshöhe Oerlinghausen</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
98	Lippe II – Herford III	<p>Vom Kreis Lippe</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Barntrup Blomberg Dörentrup Extertal Kalletal Lemgo Lügde</p> <p>Vom Kreis Herford</p> <p>die Gemeinde Vlotho</p>
99	Lippe III	<p>Vom Kreis Lippe</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Augustdorf Detmold Horn-Bad Meinberg Schieder-Schwalenberg Schlangen</p>
100	Paderborn I	<p>Vom Kreis Paderborn</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad Lippspringe Bad Wünnenberg Borchen Büren Delbrück Hövelhof Lichtenau Salzkotten Altenbeken mit den Ortsteilen: Buke Schwaney</p>
101	Paderborn II	<p>Vom Kreis Paderborn</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Paderborn Altenbeken mit dem Ortsteil Altenbeken</p>
102	Höxter	Kreis Höxter

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
103	Hagen I	<p>Von der Stadt Hagen</p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>01 Mittelstadt 02 Altenhagen-Süd 03 Altenhagen-West 04 Altenhagen-Ost 05 Fleyerviertel 06 Eppenhausen 07 Ernst 08 Remberg 11 Boele/Hengstey/Brockhausen 12 Kabel/Bathey/Garenfeld 13 Hilfe/Fley 14 Boelerheide 15 Vorhalle/Eckesey 16 Hohenlimburg-Nord 17 Hohenlimburg-Ost 18 Hohenlimburg-Süd 19 Hohenlimburg-West 20 Eilpe-Zentrum/Oberhagen</p>
104	Hagen II - Ennepe-Ruhr-Kreis III	<p>Von der Stadt Hagen</p> <p>die Kommunalwahlbezirke:</p> <p>09 Wehringhausen-Stadtgarten 10 Wehringhausen-Kuhlerkamp 21 Eilper Feld/Delstern 22 Dahl/Volmetal 23 Geweke/Spielbrink 24 Haspe-Mitte/Kückelhausen 25 Hestert/Steinplatz 26 Westerbauer/Quambusch</p> <p>Vom Ennepe-Ruhr-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Breckerfeld Ennepetal Gevelsberg</p>
105	Ennepe-Ruhr-Kreis I	<p>Vom Ennepe-Ruhr-Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Hattingen Schwelm Sprockhövel Wetter (Ruhr)</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
106	Ennepe-Ruhr-Kreis II	Vom Ennepe-Ruhr-Kreis die Gemeinden: Herdecke Witten
107	Bochum I	Von der Stadt Bochum die Kommunalwahlbezirke: 10 11 17 31 bis 33 41 bis 45
108	Bochum II	Von der Stadt Bochum die Kommunalwahlbezirke: 14 26 51 bis 54 62 bis 65
109	Bochum III	Von der Stadt Bochum die Kommunalwahlbezirke: 12 13 15 16 18 21 bis 25 27 61
110	Herne	Stadt Herne
111	Dortmund I	Von der Stadt Dortmund die Stadtbezirke: Huckarde Innenstadt-West Mengede

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
112	Dortmund II	<p>Von der Stadt Dortmund</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Eving Innenstadt-Nord Innenstadt-Ost Hörde mit dem statistischen Bezirk: 53 Hörde</p>
113	Dortmund III	<p>Von der Stadt Dortmund</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Aplerbeck Brackel Scharnhorst</p>
114	Dortmund IV	<p>Von der Stadt Dortmund</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Hombruch Lütgendortmund Hörde</p> <p>mit den Statistischen Bezirken: 51 Benninghofen 52 Hacheneey 54 Holzen 55 Syburg 56 Wellinghofen 57 Wichlinghofen</p>
115	Unna I	<p>Vom Kreis Unna</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Fröndenberg/Ruhr Holzwickede Schwerte Unna</p>
116	Unna II	<p>Vom Kreis Unna</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Lünen Selm Werne</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
117	Unna III - Hamm II	<p>Vom Kreis Unna</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bergkamen Bönen Kamen</p> <p>Von der Stadt Hamm</p> <p>der Stadtbezirk Herringen</p>
118	Hamm I	<p>Von der Stadt Hamm</p> <p>die Stadtbezirke:</p> <p>Mitte Uentrop Rhynem Pelkum Bockum-Hövel Heessen</p>
119	Soest I	<p>Vom Kreis Soest</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad Sassendorf Ense Lippetal Möhnesee Soest Welper Werl Wickede (Ruhr)</p>
120	Soest II	<p>Vom Kreis Soest</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Anröchte Erwitte Geseke Lippstadt Rüthen Warstein</p>
121	Märkischer Kreis I	<p>Vom Märkischen Kreis</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Altena Iserlohn Nachrodt-Wiblingwerde Werdohl</p>

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
122	Märkischer Kreis II	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden: Balve Hemer Menden (Sauerland) Neuenrade Plettenberg
123	Märkischer Kreis III	Vom Märkischen Kreis die Gemeinden: Halver Herscheid Kierspe Lüdenscheid Meinerzhagen Schalksmühle
124	Hochsauerlandkreis I	Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden: Arnsberg Eslohe (Sauerland) Schmallenberg Sundern (Sauerland)
125	Hochsauerlandkreis II	Vom Hochsauerlandkreis die Gemeinden: Bestwig Brilon Hallenberg Marsberg Medebach Meschede Olsberg Winterberg
126	Siegen-Wittgenstein I	Vom Kreis Siegen-Wittgenstein die Gemeinden: Burbach Freudenberg Neunkirchen Siegen

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
127	Siegen-Wittgenstein II	<p>Vom Kreis Siegen-Wittgenstein</p> <p>die Gemeinden:</p> <p>Bad Berleburg Bad Laasphe Erndtebrück Hilchenbach Kreuztal Netphen Wilnsdorf</p>
128	Olpe	Kreis Olpe

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Mit dem vorliegenden Vierten Änderungsgesetz wird das Landeswahlgesetz rechtzeitig vor der nächsten Landtagwahl im Frühjahr 2022 in wenigen, aber wichtigen Punkten aktualisiert. Die wesentlichen Änderungen betreffen - in der Reihenfolge der gesetzlichen Vorschriften - zunächst die Zusammensetzung des Landeswahlausschusses, soweit er als Wahlorgan für die Landtags- und die Kommunalwahlen (hier ausschließlich als Beschwerdeinstanz für Entscheidungen der Kreisebene) tätig wird.

Außerdem werden das Bemessungskriterium für die Wahlkreiseinteilung und die Abweichungsgrenze neu definiert, bei deren Überschreitung nach oben oder unten künftig die Neueinteilung eines Wahlkreises erfolgen soll, wenn keine verfassungsrechtlich tragfähigen Rechtfertigungsgründe vorliegen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine teilweise Neueinteilung der in der Anlage zum Landeswahlgesetz beschriebenen Landtagswahlkreise.

Darüber hinaus sind Bestimmungen zu den Voraussetzungen und Grenzen zulässiger Assistenz bei der Ausübung des Wahlrechts vorgesehen, die sich im Sinne der Rechtsvereinheitlichung an bundesrechtliche Regelungen anlehnen.

Für Fälle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt, die nach Feststellung des Wahlprüfungsausschusses des Landtages Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern ganz oder teilweise unmöglichen machen, wird das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages Abweichungen von den Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern zuzulassen, um deren Benennung ohne Aufstellungsversammlungen für die Landtagswahl 2022 zu ermöglichen.

Im Übrigen wird die Regelung zur Verarbeitung persönlicher Daten von Wahlvorstandsmitgliedern optimiert und die Berichtspflicht über die mit dem Landeswahlgesetz gemachten Erfahrungen fortgeschrieben.

B. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1 (Änderung des Landeswahlgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 9)

Zu Buchstabe a)

Mit dem Gesetz zur Verbesserung des Rechtsschutzes in Wahlsachen vom 12. Juli 2012 (BGBl. I S. 1501) wurde § 9 Absatz 2 Bundeswahlgesetz dahingehend ergänzt, dass in den Bundeswahlausschuss auch zwei Richterinnen oder Richter des Bundesverwaltungsgerichts und in die Landeswahlausschüsse zwei Richterinnen oder Richter des Oberverwaltungsgerichts des Landes zu berufen sind. Die Berufung obliegt dem Bundeswahlleiter bzw. den Landeswahlleitern. Das Bundeswahlgesetz gilt für Bundestags- und Europawahlen. Begründet wurde die Ergänzung insbesondere mit der Tragweite der von den Wahlausschüssen zu treffenden Entscheidungen (vgl. die Begründung im Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, BT-Drs. 17/9391 S. 7).

Diese Argumentation ist auf den für die Landtagswahl zuständigen Landeswahlausschuss übertragbar. Nach § 21 Absatz 3 LWahlG entscheidet er über die Zulassung der Landeslisten. Nach § 21 Absatz 4 LWahlG ist er Beschwerdeinstanz nach der Zulassung von Kreiswahlvorschlägen durch die Kreiswahlausschüsse. Gerichtlicher Rechtsschutz gegen diese Entscheidungen kann grundsätzlich erst nach der Wahl - im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens - beantragt werden (aktuelle Ausnahme: VerfGH Sachsen anlässlich der nur teilweisen Zulassung der AfD-Landesliste bei der letzten Landtagswahl in Sachsen). Darüber hinaus stellt der Landeswahlausschuss gemäß § 33 LWahlG das amtliche Endergebnis der Landtagswahl einschließlich der Sitzverteilung fest. Die Mitwirkung von zwei Richterinnen oder Richtern des Oberverwaltungsgerichts mit entsprechender Berufserfahrung ermöglicht eine frühere Einbeziehung richterlichen Sachverständs und unterstreicht die Neutralität des Landeswahlausschusses in seiner Funktion als Wahlorgan. Ein Unterschied zum Bundeswahlrecht bleibt insoweit bestehen, als der Landeswahlausschuss für die Landtagswahl über zehn anstelle von sechs Beisitzerinnen oder Beisitzern verfügt, wodurch bei Abstimmungen den Beisitzerinnen oder Beisitzern ein vergleichsweise größeres Gewicht zukommt. Bei der Landtagswahl werden die Beisitzer/innen vom Landtag aus seiner Mitte, bei Bundestags- und Europawahlen hingegen vom Landeswahlleiter aus dem Kreis der Wahlberechtigten - auf Vorschlag der im Landtag vertretenen Fraktionen - berufen.

Die Länder Berlin, Bayern (Beschwerdeausschuss), Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein haben die Einbeziehung von Richterinnen oder Richtern des Oberverwaltungsgerichts in ihren Landeswahlgesetzen ebenfalls nachvollzogen.

Zu Buchstabe b)

Wie im Bundeswahlrecht (§ 4 Absatz 3 Satz 1 BWO) soll auch für die Richterinnen oder Richter des Oberverwaltungsgerichts jeweils eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter berufen werden, um im Falle der Verhinderung eines Wahlausschussmitglieds seine Vertretung sicherzustellen.

Zu Buchstabe c)

Von gewissen Sonderregelungen zugunsten der oder des Vorsitzenden abgesehen sollen alle Mitglieder des Landeswahlausschusses die gleichen Rechte und Pflichten haben. Daher sind die Richterinnen oder Richter des Oberverwaltungsgerichts in die Beschlussfähigkeitsregel wie Beisitzer/innen einzubeziehen.

Zu Nummer 2 (§ 11)

Die Neufassung des Absatzes 3 schließt - wegen der inzwischen üblichen unbaren Erstattung des Erfrischungsgeldes - unter Nummer 6 nunmehr die Bankverbindung ein und dient im Übrigen der Klarstellung, dass sich das Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung nicht bereits auf die erste Berufung als Wahlvorstandsmitglied bezieht. Anderenfalls würden Informationsübermittlung, Einsatzplanung, Einberufung und Schulung von Wahlvorstandsmitgliedern bei der anstehenden Wahl ggf. in Frage gestellt, da diese Maßnahmen gespeicherte persönliche Daten im beschriebenen Umfang erfordern. Auch auf Bundesebene ist im vergleichbaren § 9 Absatz 4 Satz 2 Bundeswahlgesetz das Widerspruchsrecht mit der Datenverarbeitung für künftige Wahlen verknüpft.

Zu Nummer 3 (§ 13)**Zu Buchstabe a)**

Die Aktualisierung des Datums in § 13 Absatz 1 Satz 3 berücksichtigt, dass nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20. Dezember 2019 (VerfGH 35/19) in vielen Kreisen und Gemeinden Wahlbezirke Anfang 2020 neu eingeteilt worden sind.

zu Buchstabe b)

Der bisherige Wortlaut des § 13 Absatz 2 LWahlG stellt für die Einteilung der Landtagswahlkreise auf die Einwohnerzahl der Wahlkreise ab (Satz 2) und setzt eine Obergrenze in Höhe von 20 % für Abweichungen von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlkreise fest (Satz 3). Wird diese Obergrenze nach oben oder unten überschritten, ist eine Neuabgrenzung des Wahlkreises vorzunehmen, die sich naturgemäß auf mindestens einen Nachbarwahlkreis auswirkt, der zum Ausgleich herangezogen werden muss. Zur Wahrung der Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit der Bewerber und Parteien wurde § 13 Absatz 2 LWahlG schon in der Vergangenheit unter Berücksichtigung verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung und wahlrechtlicher Kommentierung dahingehend ausgelegt, dass nur die deutsche Bevölkerung für die Wahlkreiseinteilung maßgeblich sein konnte.

Die Neufassung des § 13 Absatz 2 LWahlG, bei der in den Sätzen 2 und 3 das Einteilungskriterium „Einwohnerzahl“ durch „Wahlberechtigtenzahl“ ersetzt wird, erscheint nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 und der dort zitierten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 130, 212, 230 ff.) konsequent.

Nach diesen Entscheidungen ist bei der Einteilung möglichst gleich großer Wahlkreise grundsätzlich auf Wahlberechtigte abzustellen. Laut Verfassungsgerichtshof NRW gebietet die in Art. 78 Absatz 1 Satz 2 Landesverfassung und Art. 28 Absatz 1 Satz 2 GG verankerte Wahlrechtsgleichheit eine Einteilung der Wahlkreise auf der Grundlage nur der Wahlberechtigten (S. 68/69 des Urteils), da Anknüpfungspunkt des Gleichheitsgrundsatzes nur die Wahlberechtigten, nicht aber die Wohnbevölkerung seien. Das Gleichheitserfordernis beanspruche Geltung im Verhältnis der Wahlberechtigten untereinander. Bei der Mehrheitswahl verlange die Wahlrechtsgleichheit, dass alle Wählerinnen und Wähler über den gleichen Zählwert ihrer Stimmen hinaus mit annähernd gleicher Erfolgchance am Kreationvorgang teilnehmen können. Der Gesetzgeber habe daher eine Bemessungsgrundlage für die Wahlkreiseinteilung zu wählen, die die Chancengleichheit aller an der Wahl Beteiligten wahrt. Dementsprechend habe er dafür Sorge zu tragen, dass (auch) jeder kommunale Wahlbezirk möglichst die gleiche Zahl an Wahlberechtigten umfasst.

Die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung hält die Berücksichtigung nicht wahlberechtigter deutscher Minderjähriger durch Verwendung der umfassenderen Einwohnerzahl nur solange verfassungsrechtlich unbedenklich, wie sich Minderjährige relativ gleichmäßig - annähernd proportional zur Zahl der Wahlberechtigten - im Wahlgebiet verteilen. Der Wahlrechtsgesetzgeber habe diese Verteilung kontinuierlich im Blick zu behalten und ggf. die Maßstabnorm für die Wahlkreiseinteilung auf Wahlberechtigte auszurichten (darauf abstellend auch Hahnen in Schreiber, BWahlG-Kommentar, 10. Aufl. 2017, § 3 Rdnr. 32 mit weiteren Nachweisen).

Die Umstellung auf das Einteilungskriterium Wahlberechtigte macht in der Praxis künftig eine Ausgangsberechnung auf der Grundlage von (deutschen) Einwohnern überflüssig, die anschließend gleichwohl anhand der Wahlberechtigtenzahlen überprüft und ggf. korrigiert werden müsste. Potenzielle Fehlerquellen und rechtliche Risiken können durch das eindeutige Einteilungskriterium „Wahlberechtigtenzahl“ vermieden werden. Eine direkt auf

Wahlberechtigte bezogene Regelung ist transparent sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Parteien und Wählergruppen als Träger von Wahlvorschlägen.

Die Situation in den Landeswahlgesetzen anderer Länder ist unterschiedlich: So stellen die Landeswahlgesetze Bayerns und Schleswig-Holsteins nach ihrem Wortlaut weiterhin auf Einwohner bzw. die Bevölkerung ab. In Hessen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen kommt es auf die deutsche Bevölkerungszahl an. In Brandenburg, Hamburg, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sind demgegenüber bereits heute die Wahlberechtigten maßgeblich. Dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 vergleichbare Entscheidungen von Verfassungsgerichten anderer Länder sind nicht bekannt.

Folgerichtig ist nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW auch die Einfügung einer Sollvorschrift mit einer Abweichungstoleranz von 15 % in § 13 Absatz 2 Satz 3 LWahlG, so dass eine Überschreitung bis zu 20 % (Satz 4) im Einzelfall bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen möglich bleibt.

Nach Darlegung des Verfassungsgerichtshofs NRW ist eine Abweichungstoleranz von bis zu 15 % in der Regel vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers schon deshalb gedeckt, weil gewisse Abweichungen aufgrund des stetigen Bevölkerungswandels unvermeidbar seien. Dementsprechend sei auch in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 BWG eine (voraussetzungslose) Abweichungstoleranz von 15 % nach oben und nach unten normiert. In diesem Rahmen könne zudem gesetzlichen Anforderungen entsprochen werden, räumliche Zusammenhänge möglichst zu wahren (vgl. S. 75/76 des Urteils).

Für eine Überschreitung der 15 %-Grenze zur Wahrung räumlicher Zusammenhänge müssen laut Verfassungsgerichtshof NRW verfassungslegitime Rechtfertigungsgründe vorliegen, die der Wahlrechts- und Chancengleichheit vergleichbares Gewicht besitzen. Als solche führt er beispielhaft die Erleichterung der Kommunikation zwischen den Wählern untereinander sowie mit den Mandatsbewerbern und damit die Förderung der politischen Willensbildung zur Verwirklichung des Demokratieprinzips (nur bei weit auseinanderliegenden Ortschaften in einer großflächigen Gebietskörperschaft) sowie die Rücksichtnahme auf gewachsene Ortsstrukturen im ländlichen Bereich an, um die Wahlbereitschaft zu erhöhen (S. 76/77 des Urteils). In der wahlrechtlichen Kommentierung sind darüber hinaus die Wahrung regionaler Besonderheiten, der längerfristige Trend der Bevölkerungsentwicklung und - mit Einschränkungen - die Kontinuität der Wahlkreiseinteilung anerkannt (Hahlen in Schreiber, BWahlG-Kommentar, 10. Auflage 2017, § 3 Rdnr. 20, 27, 28).

Eine pauschalierende Anwendung höherer Toleranzklauseln - § 13 Absatz 2 Satz 3 LWahlG bisheriger Fassung enthält ausschließlich eine Abweichungsobergrenze von 20 % - zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung dürfte nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs NRW gegen die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und der Chancengleichheit für Bewerber und Parteien verstoßen: Die Verwaltungsvereinfachung stelle keinen durch die Verfassung legitimierten Grund dar, der sich mit der Wahlrechtsgleichheit die Waage halten könne (vgl. S. 78 des Urteils).

Im Sinne einer bereits nach ihrem Wortlaut - und nicht erst durch Auslegung - verfassungskonformen Rechtsgrundlage für die künftige Wahlkreiseinteilung erscheint folglich die Aufnahme einer Sollvorschrift mit einer Abweichungstoleranz von nicht mehr als 15 % in Relation zur durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl aller Wahlkreise in § 13 Absatz 2 Satz 3 LWahlG angezeigt. Sie orientiert sich an § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Bundeswahlgesetz. Die Situation in anderen Ländern ist wiederum unterschiedlich. Während Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen ausschließlich absolute Abweichungsobergrenzen mit Grenzwerten in Höhe von 15, 20 oder 25 % normiert

haben, sehen die Landeswahlgesetze in Bayern, Brandenburg und Sachsen eine Kombination aus einer 15 %-Sollregelung (Brandenburg: 25 %) und einer absoluten Abweichungsgrenze von 25 % (Brandenburg: 33 1/3 %) vor.

Zu Nummer 4 (§ 17)

Redaktionelle Optimierung.

Zu Nummer 5 (§ 21)

Redaktionelle Optimierung.

Zu Nummer 6 (§ 26)

Zu Buchstabe a)

Die Aufteilung des bisherigen Absatzes 4 in die neuen Absätze 4 und 5 dient der klaren inhaltlichen Gliederung.

Absatz 4 Satz 1 beschreibt die nur einmal mögliche und persönliche Stimmabgabe durch den Wähler. Satz 2 definiert die Stimmabgabe durch einen Vertreter mit Rücksicht auf die Höchstpersönlichkeit des Wahlrechts ausdrücklich als unzulässig. Die Formulierung des Absatzes 4 ist an § 14 Absatz 4 Bundeswahlgesetz angelehnt.

Wie bisher ermöglicht Absatz 5 Satz 1 die Inanspruchnahme einer Hilfsperson, nunmehr weitergehend im Falle einer Behinderung anstelle einer ausschließlich körperlichen Beeinträchtigung.

Satz 2 begrenzt den Umfang der Unterstützung auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer Wahlentscheidung, die der Wähler selbst getroffen und geäußert hat, und schließt damit inhaltlich an den Vertretungsausschluss im neuen § 26 Absatz 4 Satz 2 LWahlG an. Zugleich kommt zum Ausdruck, dass das Wahlrecht die Fähigkeit zur Willensbildung und Willensäußerung erfordert und anderenfalls nicht besteht.

Satz 3 zeigt unzulässige Formen der Hilfeleistung auf, etwa wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt oder die Hilfsperson bei der Willensbildung und Entscheidung an die Stelle des Wählers tritt.

Satz 4 regelt nunmehr gesetzlich die bisher in § 38 Absatz 3 LWahlO festgeschriebene Geheimhaltungspflicht der Hilfsperson. Eine entsprechende Streichung in § 38 Landeswahlordnung (LWahlO) ist beabsichtigt, um Doppelregelungen zu vermeiden.

Satz 5 stimmt abgesehen von der Ersetzung des Wortes „Sehbehinderte“ durch die Wörter „sehbeeinträchtigte Wähler“ mit dem bisherigen Satz 3 der Vorschrift überein.

Die Formulierung des Absatzes 5 orientiert sich an § 14 Absatz 5 BWG.

Die neuen Absätze 4 und 5 des § 26 LWahlG knüpfen somit an den Beschluss des BVerfG vom 29. Januar 2019 (2 BvC 62/14) zum verfassungswidrigen Wahlrechtsausschluss unter Vollbetreuung gestellter Personen im damaligen § 13 BWahlG, die einstweilige Anordnung des BVerfG zu § 6a Europawahlgesetz a. F. vom 15. April 2019 (2 BvQ 22/19) und das nachfolgende Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und anderer Gesetze vom 18. Juni 2019 (BGBl. I. S. 834) an. Sie schaffen Rechtsklarheit sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Wahlorgane und Wahlbehörden im Land und unterstützen die Rechtsvereinheitlichung in Bund und Ländern auf dem Gebiet des Wahlrechts.

Zu Buchstabe b)

Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Nummer 7 (§ 28)

Folgeänderung zu Nummer 6 Buchstabe a).

Zu Nummer 8 (§ 46)

Analog zum neuen, vom Bundestag am 9. Oktober 2020 beschlossenen § 52 Absatz 4 BWG (vgl. Art. 1 Nummer 3 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie) wird durch § 46 Absatz 6 Satz 1 LWahlG das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, im Falle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Landtages von den wahlrechtlichen Bestimmungen über die Aufstellung von Wahlbewerbern abweichende Regelungen zu treffen, um die Benennung von Wahlbewerbern soweit erforderlich ohne Versammlungen zu ermöglichen. Abweichungen der Wahlvorschlagsträger von entgegenstehenden Bestimmungen ihrer Satzungen können unter diesen Umständen ebenfalls zugelassen werden.

Die Verordnungsbefugnis ist tatbestandlich auf Fälle einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses höherer Gewalt begrenzt, wie es bereits derzeit in § 61 Absatz 5 LWahlO Erwähnung findet. Das kann zum Beispiel eine das soziale Leben durch Infektionsschutzanforderungen einschränkende Epidemie sein.

Eine auf § 46 Absatz 6 LWahlG gestützte Rechtsverordnung kann wegen der damit verbundenen Einschränkungen der Möglichkeiten innerparteilicher Demokratie und der auch für die Bewerberaufstellung geltenden verfassungsrechtlichen Wahlgrundsätze nur als letztes Mittel in Frage kommen, wenn andernfalls die verfassungsgemäße Durchführung der Wahl gefährdet ist. Darauf weist der Passus „soweit erforderlich“ in Absatz 4 Satz 1 ausdrücklich hin.

Voraussetzung der Verordnungsbefugnis ist nach Satz 2, dass der Landtag zu einem Zeitpunkt, der näher als neun Monate vor dem Beginn des nach Artikel 34 Satz 2 der Landesverfassung bestimmten Zeitraums (das letzte Vierteljahr der Wahlperiode) liegt, feststellt, dass die Durchführung von Aufstellungsversammlungen infolge einer Naturkatastrophe oder eines ähnlichen Ereignisses ganz oder teilweise unmöglich ist, so dass ohne Sonderregelungen die Bewerberaufstellung und damit die Durchführung der Wahl gefährdet wäre. Die Feststellungskompetenz für das Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer Rechtsverordnung hat daher der Landtag als unmittelbar demokratisch legitimiertes Verfassungsorgan, der zudem der Rechtsverordnung zustimmen muss.

Sollten dem rechtzeitigen Zusammentritt des Plenums unüberwindliche Hindernisse entgegenstehen oder der Landtag nicht beschlussfähig sein, obliegen Feststellung und Zustimmung gemäß Satz 3 dem Wahlprüfungsausschuss des Landtages als dem nach § 8 des Wahlprüfungsgesetzes NW gesetzlich zur Prüfung der Rechtmäßigkeit der Durchführung der Landtagswahlen berufenen Ausschuss.

Der an § 52 Absatz 4 Satz 3 BWG angelehnte Satz 4 benennt beispielhaft Regelungen, die Gegenstand einer Rechtsverordnung nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Umstände der jeweiligen Situation und des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit sein können.

Die Abweichungen von den grundsätzlich geltenden Regeln des Wahlrechts und der innerparteilichen Demokratie erscheinen im beschriebenen Ausnahmefall gerechtfertigt, um zu vermeiden, dass es krisenbedingt zu einer Verletzung des Prinzips der Periodizität der Wahlen gemäß Artikel 39 Absatz 1 GG kommt, das zu den in Artikel 20 des Grundgesetzes niedergelegten demokratischen Grundsätzen zählt. Dies hätte eine erhebliche Störung des Verfassungslebens und der demokratischen Legitimationszusammenhänge zur Folge. Eine Abweichung von den der Realisierung innerparteilicher Demokratie im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes und der Wahlgrundsätze des Artikels 38 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes dienenden Regeln des LWahlG und des Parteiengesetzes über die Kandidatenaufstellung ist nur zulässig, soweit und solange diese Abweichungen erforderlich sind, um die Wahl und die Periodizität der Wahlen nach Artikel 39 Absatz 1 des Grundgesetzes zu sichern.

Zu Nummer 9 (§ 47)

Die Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag über die mit diesem Gesetz gemachten Erfahrungen wird auf der Grundlage der fünfjährigen Legislaturperiode von 2021 auf 2026 fortgeschrieben. Das Landeswahlgesetz wird rechtzeitig vor jeder Landtagswahl von dem für Inneres zuständigen Ministerium auf mögliche Änderungserfordernisse überprüft. Nach Beschlussfassung durch die Landesregierung werden die für erforderlich erachteten Änderungen dem Landtag in Form eines Gesetzentwurfs der Landesregierung zur Änderung des Landeswahlgesetzes übersandt.

Zu Nummer 10 (Anlage zu § 13 Absatz 1 Satz 2)

Die Neufassung der Anlage zu § 13 Absatz 1 Satz 2, welche die Einteilung der Landtagswahlkreise beschreibt, berücksichtigt die Rechtsänderungen in § 13 Absatz 2 LWahlG infolge des Urteils des Verfassungsgerichtshofs NRW vom 20.12.2019 (VerfGH 35/19; vgl. Nummer 3 b)) und die sich verändernde Bevölkerungsverteilung in den Kreisen und Gemeinden des Landes seit der letzten Landtagswahl.

Wie bereits unter „A. Problem“ beschrieben, hat die rechnerische Fortschreibung der aktuellen Bevölkerungsdaten bis zum 31.12.2021 ergeben, dass voraussichtlich einunddreißig Landtagswahlkreise um mehr als 15 % von der durchschnittlichen Wahlberechtigtenzahl aller Wahlkreise abweichen werden, davon acht Wahlkreise um mehr als 20 %. Drei weitere Wahlkreise werden mit Abweichungsraten zwischen 14,5 % und 14,9 % so dicht an der Abweichungsgrenze liegen, dass auch hier vorsorglich ein Neuzuschnitt vorzunehmen ist.

Verfassungsrechtlich relevante Rechtfertigungsgründe, die im Einzelfall eine Abweichung von mehr als 15 % begründen könnten, sind nicht ersichtlich.

In die Neueinteilung einbezogen ist die Verlagerung eines Wahlkreises aus dem Raum Duisburg/Wesel (Regierungsbezirk Düsseldorf) in den Raum Rhein-Erft-Kreis/Rhein-Sieg-Kreis (Regierungsbezirk Köln). Die bisherigen vier Wahlkreise 60 bis 63 im Raum Duisburg/Wesel unterschreiten bei Fortschreibung ihrer Bevölkerungsdaten ausnahmslos die durchschnittliche Wahlberechtigtenzahl zwischen 14,2 und 22,4 %, so dass zum Zwecke der Vergrößerung ihre Anzahl um einen Wahlkreis auf drei zu verringern ist. Demgegenüber sind im Rhein-Erft-Kreis und im Rhein-Sieg-Kreis in drei Wahlkreisen (6, 25 und 27) Überschreitungen zwischen 19,9

und 21,6 % festzustellen, die durch einen zusätzlichen Wahlkreis aufgefangen werden können. Auf diese Weise wird ein regierungsbezirksübergreifender Ausgleich erzielt, der die inzwischen eingetretene Bevölkerungsverteilung im Rheinland nachvollzieht.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Satz 1 sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung vor.

Nach Satz 2 soll die neue Verordnungsbefugnis nach § 46 Absatz 6 LWahlG mit Blick auf die aktuelle Corona-Pandemie nur für die im Mai 2022 anstehende Landtagswahl gelten. Dies entspricht der Regelungssituation auf Bundesebene, die ebenfalls nur die kommende Bundestagswahl 2021 erfasst (Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie).